

sozialistische Gesellschaft gewährleistet das Recht auf Verteidigung, weil sie an der Aufklärung aller Straftaten und der Überführung aller Schuldigen sowie daran interessiert ist, daß kein Unschuldiger strafrechtlich zur Verantwortung gezogen wird. Diese Ziele sind ohne die Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung im Strafverfahren nicht zu erreichen. Wird dieses Recht verletzt, besteht die Gefahr von Fehlurteilen, Wird die Einheit von Rechtspflege und Bevölkerung und damit die gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtsprechung gefährdet.

In seinem Urteil vom 28. 2.1968 wies das Oberste Gericht auf die prinzipielle Bedeutung des Rechts auf Verteidigung hin. Es erklärte: „Das Recht auf Verteidigung ist ein Grundprinzip des sozialistischen Strafprozesses. Es hat seine reale Grundlage in den gesellschaftlichen Verhältnissen der Deutschen Demokratischen Republik, die die Gleichheit der Bürger vor dem Gesetz und die Achtung und Wahrung des Rechts auf Verteidigung für jeden Angeklagten garantieren... Hieraus ergibt sich die Pflicht der Gerichte, im Rahmen ihrer Zuständigkeit in jeder Lage des Verfahrens das Recht des Angeklagten auf Verteidigung zu beachten und zu sichern" (Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 9. Bd., Berlin 1971, S. 226). Diese Entscheidung erging auf der Grundlage der StPO von 1952 (vgl. auch Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 11. Bd., Berlin 1971, S. 142). Der Gewährleistung des Rechts auf Verteidigung wird auch vom Obersten Gericht der UdSSR große Bedeutung beigemessen. In seiner Richtlinie vom 18.3.1963 betont es, daß die Verwirklichung des Rechts auf Verteidigung eine Erscheinungsform des sozialistischen Demokratismus darstellt, eine außerordentlich wichtige Garantie der Rechtsprechung und eine notwendige Bedingung für eine erfolgreiche Kriminalitätsbekämpfung ist (vgl. Sammlung der Beschlüsse des Plenums des Obersten Gerichts der UdSSR 1924-1973, Moskau 1974, S. 281 - russ.; vgl. auch N. S. Alexejew/W. S. Lukaschewitsch, Leninsche Ideen im sowjetischen Strafverfahren, Leningrad 1970, S. 149 — russ.).

In einer anderen Entscheidung übte das Oberste Gericht Kritik, weil das erstinstanzliche Gericht nicht auf die Teilnahme eines Verteidigers hingewirkt hatte, obwohl auf Grund der Sachlage erkennbar war, daß der Angeklagte aus Krankheitsgründen nicht in der Lage war, sich im Verfahren ausreichend zu verteidigen (vgl. Entscheidungen des Obersten Gerichts der DDR in Strafsachen, 9. Bd. a. a. O., S. 103). Diese Entscheidung erging auf der Grundlage der StPO von 1952.

### 3.2.5. *Die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren*

Im Recht der Bürger und ihrer Kollektive, am Strafverfahren gestaltend mitzuwirken, kommen das schöpferische Wesen des sozialistischen Staates und seines Rechts, sein Demokratismus und Humanismus überzeugend zum Ausdruck.

Die Mitwirkung der Bürger im Strafverfahren ist eine Form, in der diese das Grundrecht auf umfassende Mitgestaltung aller staatlichen und gesellschaftlichen Angelegenheiten verwirklichen (Art. 19, 21 Verfassung). Sie ist eine bedeutsame Form, in der die Werktätigen politische Macht ausüben. Die Gewährleistung der Teilnahme der Bürger und ihrer Gemeinschaften an der Rechtspflege ist Verfassungsgebot (Art. 87, 90, 96 Verfassung; Art. 6 StGB; § 9 GVG; § 4 StPO). Ihre Einbeziehung trägt in besonderem Maße dazu bei, die sozialistische Gesetzlichkeit und Rechtssicherheit sowie eine hohe gesellschaftliche Wirksamkeit der Strafrechtsprechung zu gewährleisten.

Die Mitwirkung der Bürger ist ein Grundsatz des Strafverfahrens in der DDR,